

**Satzung
für die
Chiemsee Grizzlys**

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Chiemsee Grizzlys.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist 83233, Bernau am Chiemsee.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist der Sport in der Sportart Eishockey.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vermögen - Vermögensbindung

- 1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art.
- 2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden

noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- 2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- 3) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt.
- 4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive und passive Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb
 - b. Passive Mitgliedschaft bedeutet keine Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Jährlich mindestens einmal findet möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, wobei Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB genügt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliedsversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 11) Bei den Wahlen ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Stimmabgabe wie Handaufheben oder Akklamation.
- 12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernau am Chiemsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.